



Technische Regeln Pistole (TRP)

Ausgabe 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
I. Sportgeräte.....	2
Artikel 1 Pistolenarten	2
Artikel 2 Hilfsmittel und Veränderungen	2
Artikel 3 Störungen an der Pistole.....	2
II. Sicherheitsregeln Pistole	3
Artikel 4 Handhabung und Manipulation	3
Artikel 5 Entladekontrolle	3
III. Schiessstellungen	4
Artikel 6 Grundsätze	4
Artikel 7 Stellungserleichterungen.....	4
Artikel 8 Stellung bei zeitgebundenen Stichen und Serien	4
IV. Bekleidung und Ausrüstung	4
Artikel 9 Bekleidung und Schuhe	4
Artikel 10 Kopfbedeckungen, Schiessbrillen und Augenabdeckungen	4
V. Anzahl und Wertung von Schüssen	5
Artikel 11 Grundsätze zur Schussauswertung.....	5
Artikel 12 Schussauswertung P10	5
Artikel 13 Schussauswertung P25	5
Artikel 14 Schussauswertung P50	5
VI. Munition.....	5
Artikel 15 Munition	5
VII. Scheibenbilder	6
Artikel 16 Scheibenbilder	6
VIII. Schlussbestimmungen.....	6
Artikel 17 Weiterführende Vorschriften.....	6
Artikel 18 Aufhebung bisheriger Vorschriften	6
Artikel 19 Genehmigung und Inkraftsetzung	6

Das vorliegende Reglement ist Bestandteil der übergeordneten Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS).

Die Präsidentenkonferenz des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) erlässt aufgrund der Statuten des SSV Artikel 23, Absatz 1 litera f und Artikel 37, Absatz 2 folgende Technische Regeln Pistole (TRP).

I. Sportgeräte

Artikel 1 Pistolenarten

Die Pistolen werden eingeteilt in Sportpistolen und Ordonnanzpistolen:

- a) Sportpistolen
Gemäss den ISSF-Regeln

Distanz	Bezeichnung	Abk.	Abzugsgewicht	Kategorie		Plombage	Reglement
				P25	P50		
10m	Pistole 10m	LP	500g	-	-	blau	ISSF
	Fünfschüssige Luftpistole 10m	LP-5	500g	-	-	blau	ISSF-Sport für alle
25/50m	Pistole 50m	FP	frei	-	A	weiss	ISSF
	Randfeuer-Pistole/Revolver	RF	1000g	D	B	gelb	
	Zentralfeuer-Pistole/Revolver	CF	1000g	D	-	grün	

- b) Ordonnanzpistolen
Für Bundesübungen und SSV-Wettkämpfe zugelassene Ordonnanzpistolen (gemäss aktuellem Hilfsmittelverzeichnis VBS)

Distanz	Bezeichnung	Abk.	Abzugsgewicht	Kategorie		Plombage	Reglement
				P25	P50		
25/50m	Gemäss Hilfsmittelverzeichnis VBS	OP	Gemäss Hilfsmittelverzeichnis VBS	E	C	rot	TRP und Hilfsmittelverzeichnis

Artikel 2 Hilfsmittel und Veränderungen

- 1 Sportpistole: Gemäss den ISSF-Regeln.
- 2 Ordonnanzpistole: Es dürfen nur Hilfsmittel verwendet werden, die gemäss dem gültigen Hilfsmittelverzeichnis des VBS erlaubt sind.

Artikel 3 Störungen an der Pistole

- 1 Bei Pistolenstörungen trägt der Teilnehmer die Folgen, ausgenommen bei Materialbruch, Munitionsversagen oder Störungen, die er von sich aus nicht hätte verhindern können.

- 2 Will der Teilnehmer die Störung geltend machen, hat er die Pistole ohne Manipulation und ohne sie auf die Ladebank abzulegen in der Bereitstellung zu halten und die Schiessleitung mit der erhobenen freien Hand zu verständigen.
- 3 Die Schiessleitung / Standaufsicht trifft die weiteren Anordnungen endgültig.

II. Sicherheitsregeln Pistole

Artikel 4 Handhabung und Manipulation

- 1 Die Pistole:
 - a) darf erst an oder auf der Ladebank aus dem Behältnis genommen werden;
 - b) darf nur entladen und mit offenem Verschluss/Ladeklappe mit der Mündung in Richtung Scheibe abgelegt werden;
 - c) muss nach dem Schiessen entladen (Magazin und Patronen entfernt, Verschluss oder Ladeklappe offen) in Richtung Scheibe abgelegt werden;
 - d) darf nie mit der Mündung auf der Ladebank abgestützt werden. Das Abstützen ist nur schräg nach vorne erlaubt, so dass die Mündung über die Ladebank herausragt;
 - e) darf nur nach erfolgter Entladekontrolle und im Behältnis eingepackt von der Ladebank entfernt werden.
- 2 Die Sicherheitsmittel gemäss ISSF (Flagge, Schnur oder Pfropfen) können bei Sportpistolen verwendet werden.
- 3 Wenn beim Einzelfeuer die Pistole nicht abgelegt wird, darf die für das jeweilige Programm vorgesehene Anzahl Patronen geladen werden.
- 4 Bei Serien dürfen nur so viele Patronen geladen werden, wie für die betreffende Serie vorgesehen sind.
- 5 Ein Aufbau, bzw. eine Unterlage (z.B. fester Schiesskoffer) zur Erhöhung der Ladebank ist erlaubt, darf aber die regelkonforme Schiessstellung nicht beeinträchtigen.

Artikel 5 Entladekontrolle

- 1 Vor jedem Standwechsel haben die Teilnehmer die Pistole zu entladen und der Schiessleitung zur Entladekontrolle vorzuweisen.
- 2 Bei Unterbruch des Schiessens ist die Pistole zu entladen und gemäss Weisung der Schiessleitung vorzugehen.
- 3 Bei Abbruch und Beendigung des Schiessens haben die Teilnehmer die Pistole zu entladen und vor dem Verlassen der Ladebank der Schiessleitung zur Entladekontrolle vorzuweisen.
- 4 Nach erfolgter Kontrolle muss die Pistole auf der Ladebank im Behältnis deponiert werden.

III. Schiessstellungen

Artikel 6 Grundsätze

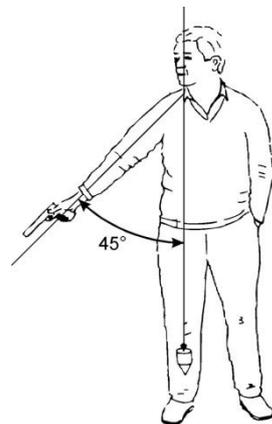
- 1 Mit Ausnahme der Ordonnanzpistole, bei welcher das zweihändige Schiessen gemäss Merkblatt SSV (Reg.-Nr. 4.02.27) gestattet ist, muss in der Stellung stehend frei, einhändig und ohne Unterstützung des Schiessarmes geschossen werden.
- 2 Das Handgelenk der Schiesshand muss im Anschlag sichtbar und frei sein. Das Tragen von Armbanduhren, Armbändern und dergleichen ist am Schiessarm nicht gestattet.

Artikel 7 Stellungserleichterungen

- 1 Die sachzuständige Abteilung kann Schützen auf Gesuch hin Stellungserleichterungen gewähren.
- 2 Als Sitzgelegenheit sind lehnenlose Hocker mit drei oder mehr Beinen zugelassen.
- 3 Während dem Schiessen dürfen die Beine des Teilnehmers die Hockerbeine nicht berühren.
- 4 Für Einzel- und Formationsmeisterschaften sowie Nachdoppel-Programme werden keine Stellungserleichterungen gewährt.
- 5 Der Status von World Shooting Para Sport (WSPS) wird anerkannt.

Artikel 8 Stellung bei zeitgebundenen Stichen und Serien

- 1 Das Schiessen beginnt für alle zeitgebundenen Stiche und Serien aus der «Bereitstellung». Der Schiessarm resp. die Schiessarme (beim zweihändigen Schiessen), dürfen von unten höchstens 45° von der Senkrechten abweichen und müssen in dieser Stellung unverändert verbleiben bis zum Kommando «Start», bzw. bis sich die Scheibe zum Teilnehmer dreht oder bei der elektronischen Anlage das grüne Licht aufleuchtet.
- 2 Wenn die Ladebank dies verhindert, muss die Pistole/der Schiessarm mindestens auf diese abgesenkt werden, ohne sie zu berühren.



IV. Bekleidung und Ausrüstung

Artikel 9 Bekleidung und Schuhe

- 1 Es gelten die ISSF-Regeln.
- 2 Für SSV-Wettkämpfe, welche auf Feldständen ausgetragen werden, sind Schuhe, die den Fussknöchel überragen, wetterfeste Kleidung und entsprechende Kopfbedeckung erlaubt.

Artikel 10 Kopfbedeckungen, Schiessbrillen und Augenabdeckungen

- 1 Alle Arten von Kopfbedeckungen, Schiessbrillen, Augenabdeckungen und Seitenblenden sind für SSV-Wettkämpfe erlaubt.
- 2 Diese dürfen jedoch den Teilnehmer nicht in der Wahrnehmung von Anordnungen, Sicherheitsvorschriften und der Trefferanzeige einschränken.

V. Anzahl und Wertung von Schüssen

Artikel 11 Grundsätze zur Schussauswertung

- 1 Der Organisator ist verantwortlich für die Schusswertung, den Kartonwechsel und das Verkleben der Schusslöcher.
- 2 Ohne ausdrückliche Weisungen des Organisers dürfen weder Teilnehmer noch Drittpersonen diese Aufgaben ausüben.
- 3 Wenn das Schussloch bzw. die Schusslochlehre den Kreis der höheren Wertung berührt, zählt dieser Wert.
- 4 Wird die Richtigkeit des gewerteten Treffers vom Teilnehmer bezweifelt, kann dieser, bevor das Schussloch berührt wurde, eine Überprüfung der Wertung durch die Schiessleitung verlangen.

Artikel 12 Schussauswertung P10

Für die Auswertung von unklaren Schusswerten müssen die folgenden Schusslochlehren verwendet werden:

- a) Für die Ringe 2-10: die 4.5mm „Negativ“-Schusslochlehre.
- b) Für die Prüfung des Ringes 1 und der Innenzehn: die 4.5mm „Positiv“-Schusslochlehre.

Artikel 13 Schussauswertung P25

- 1 Bei Kaliber 5.6mm (.22“lr) wird mit der Schusslochlehre 5.6mm ausgewertet.
- 2 Bei Kaliber 7.62mm bis 9.65mm (.30“ bis .38“) wird mit Schusslochlehren ausgewertet, welche dem geschossenen Kaliber entsprechen. Die Kaliber werden nicht aufgewertet.
- 3 Als Langloch werden Schusslöcher bezeichnet, welche bei Kaliber 5.6mm (.22“lr) eine Länge von mehr als 7mm und bei Kaliber 7.62mm bis 9.65mm (.30“ bis .38“) eine Länge von mehr als 11mm aufweisen. Zur Überprüfung solcher Schusswerte ist die jeweilige Langlochlehre einzusetzen. Ausserhalb des Messbereiches liegende Schüsse werden als Null gewertet.

Artikel 14 Schussauswertung P50

Es sind Schusslochlehren anzuwenden, deren Messrand-Durchmesser dem geschossenen Kaliber entspricht. Die Kaliber werden nicht aufgewertet.

VI. Munition

Artikel 15 Munition

- 1 An Schiessanlässen ist folgende Munition zugelassen:
 - a) Pistolen-Geschosse 10m Kal. 4.5mm (.177“)
 - b) Pistolen-Randfeuerpatronen 25/50m Kal. 5.6mm (.22“ lr)
 - c) Pistolen-Ordonnanzpatronen 25/50m Kal. 9mm
 - d) Pistolen-Patrone Parabellum Kal. 7.65mm
 - e) Pistolen-Zentralfeuerpatronen 25m Kal. 7.62mm - 9.65mm (.30“ - .38“)
- 2 Das Wiederladen von Ordonnanzmunition ist verboten.

VII. Scheibenbilder

Artikel 16 Scheibenbilder

- ¹ Zugelassen sind Scheibenbilder gemäss Schiessverordnung VBS und ISSF.
- ² Weitere Scheibenbilder, welche nicht gegen die Ethik, Menschenwürde oder Sicherheit verstossen, sind zugelassen.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 17 Weiterführende Vorschriften

Der SSV kann Weisungen, Ausführungsbestimmungen (AFB) sowie Merkblätter zu den Regeln bezüglich der RSpS erlassen.

Artikel 18 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Das vorliegende Reglement ersetzt alle bisherigen Vorschriften bezüglich den TRP.

Artikel 19 Genehmigung und Inkraftsetzung

- ¹ Das vorliegende Reglement wurde am 23. April 2021 von der Präsidentenkonferenz des SSV genehmigt.
- ² Es tritt am 1. Januar 2022 (10m: 1. Oktober 2021) in Kraft.

Schweizer Schiesssportverband

Luca Filippini
Präsident

Beat Hunziker
Geschäftsführer